

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

031

B.
81

BErgG § 1; BEG § 1

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen aktiven Einsatzes gegen die Mißachtung der Menschenwürde besteht nicht, wenn der Verfolgte den Nationalsozialismus und die deutsche Besatzungsmacht durch Unterstützung einer feindlichen Untergrundbewegung allgemein bekämpft hat, weil er die die Menschenwürde verachtenden Maßnahmen der Besatzungsmacht gegen die Angehörigen des besetzten Landes mißbilligte.

3. ÄndG-BErgG v. 29. Juni 1956, BGBl I 559,
Art. III Nr. 1 u. Nr. 9

Für die unter Art. III Nr. 1 fallenden Personen ist allein zu prüfen, ob und welche Ansprüche ihnen nach dem Bundesergänzungsgesetz zustehen. Art. III Nr. 9 ist auf die über ihre Ansprüche anhängigen Verfahren nicht anzuwenden.

BGH, Urt.v. 4. November 1959 - IV ZR 148/59 OLG Schleswig
LG Kiel

Verkündet am 4. November 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Teresa S [REDACTED] geb. W [REDACTED] in P [REDACTED],
G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesentschädigungsamt in Kiel,
Gartenstr. 7,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. Oktober 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Dr. v. Werner, Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts
in Schleswig vom 28. Januar 1959 wird auf Kosten
der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht er-
hoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1911 geborene Klägerin ist polnische Staatsangehörige und in Posen ansässig. Sie ist in T [REDACTED] /Westpreußen geboren und war auch schon in der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg polnische Staatsangehörige. In den Jahren 1937 bis 1939 hielt sie sich bei ihrer in Berlin wohnhaften Schwester auf. Bei Ausbruch des Krieges kehrte sie nach Posen zurück, wo sie vorher gewohnt hatte. Nach ihren Angaben trat sie in Posen nunmehr als Volksdeutsche auf und erhielt daraufhin die deutsche Staatsangehörigkeit.

Am 25. Juli 1944 wurde sie in Posen, während sie in Arbeit bei der Firma Telefunken war, verhaftet und in das Lager Lenzingen bei Posen gebracht. Nach ihren Angaben ist sie dann am 6. Dezember 1944 in das Konzentrationslager Stutthof verbracht und dort am 20. oder 22. April 1945 mit einem Schiff nach Flensburg gebracht worden. Hier erlangte sie am 10. Mai 1945 die Freiheit. Am 1. Dezember 1947 begab sich die Klägerin von Flensburg wieder nach Posen zurück. Bis zu diesem Zeitpunkt war sie in Flensburg wohnhaft und polizeilich gemeldet gewesen.

Die Klägerin erblickt in ihrer Inhaftierung eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes und fordert hierfür Entschädigung. Nach ihrer Darstellung ist sie von der Gestapo deshalb verhaftet worden, weil sie sich zur Bekämpfung des Nationalsozialismus in Deutschland der polnischen Widerstandsbewegung angeschlossen habe.

Das Landesentschädigungsamt hat die beantragte Entschädigung durch den Bescheid vom 6. November 1956 abgelehnt. Es sieht die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 4 BEG nicht als erfüllt an.



Mit der rechtzeitig erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Sie hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie folgende Leistungen zu bewirken:

1. eine Haftentschädigung von 1.350 DM,
2. eine angemessene Rente wegen Gesundheitsschadens ab 1. November 1953,
3. für die vorhergehende Zeit eine Kapitalentschädigung wegen Gesundheitsschadens in angemessenem Umfange.

Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt damit ihren im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hat sich trotz ordnungsmäßiger Ladung im Termin nicht vertreten lassen. Der Senat hat gemäß § 209 BEG auf Grund der einseitigen mündlichen Verhandlung des beklagten Landes entschieden.

Die Revision ist unbegründet.

I. Da die Klägerin am 1. Dezember 1947 von Flensburg in ihre Heimat nach Posen zurückgekehrt ist, stehen ihr Entschädigungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz

nicht zu, denn sie erfüllt nicht die in § 4 BEG aufgeführten Anspruchsvoraussetzungen. Das hat das Berufungsgericht rechtlich zutreffend dargelegt.

Nach Art. III Nr. 1 des Änderungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl I, 559) bleiben jedoch Ansprüche von Verfolgten, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 30. Dezember 1952 aus dem Geltungsbereich des Bundesergänzungsgesetzes verlegt haben, aufrechterhalten. Diese Vorschrift soll sicherstellen, daß Personen, denen nach dem Bundesergänzungsgesetz Ansprüche zustanden, diese nicht dadurch genommen werden, daß das Bundesergänzungsgesetz durch das Änderungsgesetz als Bundesentschädigungsgesetz eine andere Fassung erhalten hat. Diesen Personen sollen ihre nach dem Bundesergänzungsgesetz begründeten Ansprüche auch dann erhalten bleiben, wenn sie nach dem Bundesentschädigungsgesetz keine Ansprüche haben.

Da die Klägerin nach dem Bundesentschädigungsgesetz keine Ansprüche hat, war somit allein zu prüfen, ob ihr Ansprüche nach dem Bundesergänzungsgesetz zustehen. Art. III Nr. 9 Abs. 2 des Änderungsgesetzes ist auf das Verfahren über die von ihr vor dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes angemeldeten Ansprüche nicht anzuwenden. Diese Bestimmung kann nur dann angewandt werden, wenn der Antragsteller auch zu den nach dem Bundesentschädigungsgesetz anspruchsberechtigten Personen gehört.

II. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, die für das Revisionsgericht bindend sind, stehen der Klägerin Ansprüche nach dem Bundesergänzungsgesetz nicht zu.

1. Nach § 1 Abs. 1 des Bundesergänzungsgesetzes könnte die Klägerin nur dann einen Anspruch auf Entschädigung haben,

wenn sie wegen ihrer gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung verfolgt worden wäre. Die anderen in dieser Bestimmung aufgeführten Verfolgungsgründe kommen für sie nicht in Betracht.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es sei nicht festzustellen, daß die Gestapo die Klägerin als Gegnerin der Ziele und Bestrebungen des Nationalsozialismus auf politischem Gebiet angesehen habe. Es sei anzunehmen, daß die Gestapo gegen die Klägerin, die mit der polnischen Widerstandsbewegung zusammengearbeitet habe, vorgegangen sei, um die Gefahren abzuwehren, die sich aus ihrer Tätigkeit für die militärische und außenpolitische Sicherheit des Deutschen Reiches ergeben hätten. Diese Erwägungen sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Wenn das Berufungsgericht nicht feststellen kann, daß die Klägerin von der Gestapo als politische Gegnerin erkannt worden ist, dann kann erst recht nicht festgestellt werden, daß sie wegen ihrer gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung verfolgt worden ist.

Personen, die verfolgt worden sind, weil sie im besetzten Gebiet gegen die deutsche Besatzungsmacht gearbeitet und die feindliche Untergrundbewegung unterstützt haben, sind deswegen nicht notwendig wegen einer gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung verfolgt worden. Es ist durchaus möglich, daß sie nur als Feinde des Deutschen Reiches angesehen und allein deswegen verfolgt worden sind, und daß die verfolgenden Stellen sich über deren Einstellung zum Nationalsozialismus als solchem überhaupt keine Gedanken gemacht haben.

Das Berufungsgericht konnte auch annehmen, daß es in dem hier zu entscheidenden Fall unwahrscheinlich ist, daß die Gestapo angenommen habe, die Klägerin sei eine po-

litische Gegnerin des Nationalsozialismus, und habe deswegen die polnische Untergrundbewegung gefördert, und daß die Gestapo sie auch aus diesem Grunde verfolgt habe. Denn die in Westpreußen geborene Klägerin hatte die polnische Staatsangehörigkeit besessen. Sie war in Polen ansässig. Sie hatte sich zwar, nachdem Polen im Kriege niedergeworfen worden war, zum deutschen Volkstum bekannt. Nachdem das Kriegsglück sich gewendet hatte, hatte sie Verbindungen zu der polnischen Widerstandsbewegung aufgenommen und diese unterstützt. Für dieses Verhalten konnten die verschiedensten Beweggründe möglich sein. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht es als unwahrscheinlich ansehen, daß die Gestapo die Klägerin verfolgt habe, weil sie in ihr eine Gegnerin des Nationalsozialismus gesehen habe.

2. Auch aus § 1 Abs. 2 BErgG kann die Klägerin keine Ansprüche herleiten. Solche stünden ihr nur dann zu, wenn sie auf Grund eigener Gewissensentscheidung sich unter Gefährdung ihrer Person aktiv gegen die Mißachtung der Menschenwürde oder gegen die sittlich, auch durch den Krieg, nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben eingesetzt hätte und deswegen verfolgt worden wäre.

Diese Voraussetzungen sind nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht erfüllt.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 aaO verlangt ebenso wie § 1 Abs. 2 Nr. 1 BEG einen "aktiven Einsatz" gegen ganz bestimmte Vorfälle und Erscheinungen, durch welche die Würde oder das Leben anderer in sittenwidriger Weise angetastet wird (BGH LM BEG 1953 § 1 Nr. 13). Das Gesetz gewährt nicht schlechthin allen denen, die den Nationalsozialismus bekämpft haben, einen Anspruch auf Entschädigung, sondern grundsätzlich nur denjenigen, die den Nationalsozialismus aus Gründen po-

litischer Gegnerschaft bekämpft haben oder, wie das Bundesergänzungsgesetz verlangt, die eine gegen den Nationalsozialismus gerichtete politische Überzeugung gehabt haben. Personen, die an sich keine Gegner des Nationalsozialismus waren, haben, wenn sie ihn, aus gleich welchen Gründen bekämpft haben, keinen Anspruch auf Entschädigung. Sie sollen nur dann ausnahmsweise einen Anspruch auf Entschädigung haben, wenn sie sich aktiv gegen besonders zu verurteilende Handlungen der nationalsozialistischen Gewalthaber gewandt haben, gegen Maßnahmen, die eine Mißachtung der Menschenwürde darstellten, oder gegen die ungerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben. Ihr Einsatz muß sich unmittelbar gegen solche Maßnahmen gerichtet haben. Es genügt nicht, wenn sie den Nationalsozialismus nur allgemein bekämpft haben, weil sie die von ihm vorgenommenen, die Menschenwürde verachtenden Maßnahmen mißbilligten. Das Berufungsgericht hat deswegen zutreffend entschieden, daß jemand, der allgemein den Kampf einer Untergrundbewegung im besetzten Gebiet gefördert hat und deswegen verfolgt worden ist, auch dann keinen Anspruch auf Entschädigung hat, wenn er diese Handlung begangen hat, weil er die Besatzungsmacht auch wegen ihrer grausamen, gegen die Angehörigen des besetzten Landes gerichteten Maßnahmen bekämpfen wollte.

Selbst wenn aber unterstellt würde, daß die Klägerin sich durch ihr Verhalten aktiv gegen die Mißachtung der Menschenwürde eingesetzt hätte, würde ihr doch nach § 1 Abs. 2 BErgG (= § 1 Abs. 2 Nr. 1 BEG) kein Anspruch auf Entschädigung zustehen, weil sie nicht wegen ihres aktiven Einsatzes gegen die Mißachtung der Menschenwürde verfolgt worden wäre. Denn auch das ist erforderlich, um einen Anspruch auf Entschädigung nach den genannten Bestimmungen zu begründen (BGH aaO). Aus den Ausführungen des angefochtenen Urteils ergibt sich aber, daß das Berufungsgericht nicht hat

feststellen können, daß die Gestapo sich überhaupt Gedanken darüber gemacht hat, ob die Klägerin sich dadurch, daß sie die polnische Widerstandsbewegung unterstützte, gegen die Mißachtung der Menschenwürde durch die Besatzungsmacht wenden wollte. Das Berufungsgericht hält es vielmehr, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt ist, für wahrscheinlich, daß die Gestapo die Klägerin nur verfolgt hat, weil sie eine Gefahr für die militärische Sicherheit der Besatzungstruppen und der Besatzungsmacht darstellte.

Da der Anspruch der Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet ist, mußte ihre Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Maaß